

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

Deutscher Fachverlag GmbH
Frankfurt am Main

Editorial: Thomas Gramespacher

Kann denn Streaming Sünde sein?

367 Prof. Dr. Walter Frenz

Ausreichendes Kartellbußgeldsystem – keine Notwendigkeit von Haftstrafen

374 Dr. Thorsten Witt und Dr. Philipp Freudenberg

Der Entwurf der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Spiegel zentraler deutscher Verbotstatbestände

382 Dr. Dennis Amschwitz

Hinweispflichten der Aussteller neuer Personenkraftwagen nach der Pkw-EnVKV

386 Sabine Zentek

Serielle Gestaltungskonzepte im wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Schutz vor Nachahmungen

397 Dr. Ulrich Andryk

Payback nach Playback?

403 Prof. Dr. Moritz Hagenmeyer

Sechste Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

411 Backaldrin Österreich The Kornspitz Company / Pfahnl Backmittel

EuGH, Urteil vom 06.03.2014 – C-409/12

414 Nils Svensson u. a. / Retriever Sverige

EuGH, Urteil vom 13.02.2014 – C-466/12

416 Kommentar von Alexander Schultz, LL.M.

418 OSA / Léčebné lázně Mariánské lázně

EuGH, Urteil vom 27.02.2014 – C-351/12

424 wetteronline.de

BGH, Urteil vom 22.01.2014 – I ZR 164/12

429 Atemtest II

BGH, Urteil vom 24.09.2013 – I ZR 73/12

431 Online-Versicherungsvermittlung

BGH, Urteil vom 28.11.2013 – I ZR 7/13

455 Peter Fechter

BGH, Urteil vom 06.02.2014 – I ZR 86/12

Bestimmung vorliegt, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind.

Zur vierten Frage

- 33** Mit seiner vierten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorzusehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen.
- 34** Hierzu ergibt sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 1, 6 und 7 der Richtlinie 2001/29, dass mit ihr vor allem die rechtlichen Unterschiede und Unsicherheiten rund um den Urheberrechtsschutz beseitigt werden sollen. Dürfte ein Mitgliedstaat einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorsehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe auch andere als die in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Handlungen umfasst, entstünden dadurch rechtliche Unterschiede und somit für Dritte Rechtsunsicherheit.
- 35** Deshalb würde das mit der Richtlinie 2001/29 verfolgte Ziel zwangsläufig beeinträchtigt, wenn verschiedene Mitgliedstaaten die öffentliche Wiedergabe so verstehen dürften, dass sie Handlungen umfasst, die über Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie hinausgehen.
- 36** Nach ihrem siebten Erwägungsgrund bezweckt diese Richtlinie zwar nicht, Unterschiede, die das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen, zu beseitigen oder zu verhindern. Wäre jedoch den Mitgliedstaaten die Befugnis zuzuerkennen, zuzulassen, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie hinausgehen, würde dadurch zwangsläufig das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt.
- 37** Folglich kann Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 nicht so verstanden werden, dass ein Mitgliedstaat einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorsehen darf, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen.
- 38** Diese Schlussfolgerung wird nicht durch den von den Klägern des Ausgangsverfahrens in ihrer schriftlichen Stellungnahme angeführten Umstand in Frage gestellt, dass die Unterzeichnerländer nach Art. 20 der Berner Übereinkunft „Sonderabkommen“ miteinander treffen können, um den Urheberrechtshabern Rechte zu verleihen, die über die in dieser Übereinkunft vorgesehenen Rechte hinausgehen.
- 39** Insoweit genügt der Hinweis, dass ein Mitgliedstaat vom Erlass einer unionsrechtswidrigen Maßnahme absehen muss, wenn eine Übereinkunft ihm gestattet, eine solche Maßnahme zu treffen, ohne ihn jedoch dazu zu verpflichten (Urteil vom 9. Februar 2012, Luksan, C-277/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 62 [= WRP 2012, 806]).
- 40** Da das Ziel der Richtlinie 2001/29 zwangsläufig beeinträchtigt würde, wenn die öffentliche Wiedergabe so zu verstehen wäre, dass sie Handlungen umfasst, die über Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie hinausgehen, muss ein Mitgliedstaat davon absehen, von der ihm durch Art. 20 der Berner Übereinkunft eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen.
- 41** Daher ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorzusehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen. (...)

KOMMENTAR

I. Hintergrund: Hyperlinks, Framing & Aggregation

Es verwundert, dass es so lange brauchte, bis dem EuGH die Frage vorgelegt wurde, ob und inwieweit Hyperlinks (im weitesten Sinne) eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung i. S. d. Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG darstellen. Streitpunkte gibt es zur Genüge. Die Möglichkeit auf Drittinhalte mittels eines Links zu verweisen oder diese unmittelbar innerhalb eines anderen (eigenen) Kontexts einzubinden, ist einer der tragenden Pfeiler des Informationsaustauschs im Internet. Die Palette reicht von einem bloßen anklickbaren Hinweis auf eine Hauptseite im Web (Surface-Link) über tiefer gehende Verweise zu Unterseiten (Deep-Links) bis hin zu eingebetteten Inhalten Dritter im Rahmen eigener Websites. Letzteres wird zumeist undifferenziert unter dem Begriff „Framing“ subsumiert.

Dank Framing lässt sich mit wenig Aufwand ein inhaltsreiches Dienstangebot erstellen und öffentlich wiedergeben. So existieren Aggregatoren, die vergleichbar mit einem klassischen Pressespiegel fremde Artikel aus frei zugänglichen Quellen verschiedener Verlage für ihre (anfragenden) Nutzer kategorisieren, verschlagworten und auszugsweise oder sogar vollständig im Wege des (i)Framing darstellen. Ein Unterfall davon sind Listen von Links zu einem bestimmten Themenkreis, zumeist dargestellt in Form von selbstsprechenden Links, d. h. Hyperlinks, deren Beschreibung aus Artikelüberschriften oder bestimmten Schlagwörtern besteht. Mit Klick auf einen angezeigten Link wird dann ein neues Browserfenster geöffnet und es erfolgt eine Umleitung zur Internetpräsenz des jeweiligen Anbieters; alternativ wird der hinter dem Link stehende Inhalt vom Server des originären Anbieters unmittelbar geladen und es erfolgt eine Darstellung des Inhalts innerhalb der Maske des Aggregators. Davon sind technisch (und rechtlich) Aggregatoren zu unterscheiden, die mit Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber Inhalte im Wege der Vervielfältigung zunächst spiegeln und dann ihrerseits öffentlich zugänglich machen. Beiden Fällen ist nur gemein, dass der Anbieter häufig über Werbeeinblendungen wirtschaftlich an den Fremdinhalten partizipiert. Alternativ oder on-top wird dem Nutzer ein Premium-Zugang mit erweiterter Funktionalität angeboten.

Die im vorliegenden Fall beklagte Retriever Sverige AB unterhielt einen Such- und Aggregationsdienst. In Anbetracht der Komplexität des Ausgangsfalls verwundert es, dass die Verfahrensdarstellung durch den EuGH sehr kurz ausfällt. Aufgrund der vom EuGH hervorgehobenen Tatsache, zwischen den Parteien sei unstrittig, dass die streitbehafteten Artikel auf der Webseite der Zeitung Göteborgs-Posten frei zugänglich waren, drängt sich der Eindruck auf, das Gericht habe diesen Punkt als entscheidendes Kriterium gewertet. Das ist misslich, denn der eigentliche Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens war Drittquellen nach zu urteilen nicht etwa die Verlinkung der Artikel auf der Website des Göteborgs-Postens durch Retriever, sondern vielmehr eine Verlinkung der Artikel, so wie sie in der Datenbank eines Drittanbieters, die nur zahlungswilligen Premium-Kunden von Retriever zur Verfügung stand, zugänglich gemacht wurden.

II. Ausgangsverfahren Nils Svensson u. a./Retriever Sverige

In Anbetracht dieses Umstandes lohnt es, die Funktionsweise des streitgegenständlichen Dienstes, so wie er sich aus den Ausgangsverfahren entnehmen lässt, in den Fokus zu rücken, zumal

der EuGH in seiner Begründung auf die „Umstände der Bereitstellung von anklickbaren Links wie in dem Ausgangsverfahren“ ausdrücklich Bezug nimmt (vgl. Rn. 20 und 24), genaue Einzelheiten indes nicht darstellt.

- 5 In der Sache ging es um 13 Zeitungsartikel, welche die Kläger (vier Journalisten) für die Zeitung Göteborgs-Posten verfasst hatten. Drei der Kläger waren Angestellte der Zeitung, der vierte ein freier Mitarbeiter. Im Verhältnis zu den angestellten Journalisten verfügte der Verlag über das Recht, deren Artikel über die Webpage der Zeitung öffentlich zugänglich zu machen. Der freie Mitarbeiter hatte dieses Recht für seinen Zeitungsartikel nicht eingeräumt. Im Weiteren erteilte die Zeitung bzw. ihr Verlag urheberrechtswidrig dem Dienstanbieter Mediearkivbolaget die Lizenz, alle 13 Artikel über eine Datenbank (Mediearkivet) zum Abruf bereitzuhalten. In diese Form der Verwertung hatte keiner der Journalisten eingewilligt. Insoweit sei in Erinnerung gerufen, dass auch im Fall der noch ausstehenden Vorlage des BGH „Die Realität“ ein Video in Webpages eingebunden wurde, welches ohne Berechtigung des Rechtsinhabers bei Youtube eingestellt und öffentlich zugänglich gemacht wurde (BGH, 16.05.2013 – I ZR 46/12, WRP 2013, 1047 – Die Realität).
- 6 Als Teil der Unternehmensgruppe um Mediearkivbolaget bot nun Retriever knapp 3000 Nutzern einen Such- und Aggregationservice an. Die Nutzer konnten bestimmte Suchbegriffe und Kategorien vorgeben, und Retriever übersandte dem Nutzer per E-Mail eine Liste mit Hyperlinks zu Websites (im Internet) mit relevanten Inhalten. Zudem wurde mit dem Link ein kurzer Auszug von wenigen Worten aus dem jeweiligen Fund zitiert („Link-Tails“). Die Ergebnisse waren nach Anmeldung auch über die Website von Retriever abrufbar. Inwieweit innerhalb dieser Plattform eine Wiedergabe im Wege des Framing erfolgte, ist unklar. Sofern ein kostenpflichtiger Account bei Retriever unterhalten wurde, umfasste die Suchanfrage auch Artikel innerhalb von Mediearkivet. Während die Kläger vortrugen, Retriever habe nach dem Anklicken des Links die Volltexte der Artikel aus Mediearkivet vervielfältigt und dann öffentlich zugänglich gemacht, sah die Eingangsinstanz, das *Stockholms tingsrätt*, diese Behauptung als nicht erwiesen an. Retriever bestritt stets eine Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung der Artikel und trug vor, der Dienst liefere dem Nutzer lediglich nach Anklicken einen Link zum entsprechenden Artikel innerhalb von Mediearkivet. Das schwedische erstinstanzliche Gericht unterschied in seiner Begründung zwischen „deep linking“ und „reference linking“. Als „Deep-Link“ verstand es (anders als oben unter Punkt I. dargestellt) eine Verlinkung, bei der dem Nutzer nicht klar wird, dass der Inhalt durch einen Dritten geliefert wird (mithin wohl eine Form von Framing ohne Kenntlichmachung der Quelle). Im Fall von Retriever unterstellte es eine Form von „reference linking“, d. h. eine für den Nutzer ersichtliche Weiterleitung auf Drittinhalte. Eine solche Linksetzung, so das Gericht, stelle keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung dar, insbesondere handle es sich nicht um eine Form von öffentlicher Wiedergabe. Die anschließende Berufung der Kläger vor dem *Svea hovrätt* hielt die Behauptung, es habe auf Seiten von Retriever eine selbständige Vervielfältigungs- und Zugänglichmachung des Volltextes gegeben, nicht länger aufrecht. Vielmehr beschränkte man sich darauf, es habe eine eigenständige unerlaubte öffentliche Wiedergabe durch Retriever aufgrund der vorstehend geschilderten Anzeige von Links gegeben. Im Weiteren legte dann das *Svea hovrätt* dem EuGH die bekannten vier Fragen zur Vorabentscheidung vor (vgl. zu der Sachverhaltsdarstellung High Court of Justice [Chancery Division], *Entsch. v. 13.11.2013 – [2013] EWHC 3479 (Ch) – GRUR Int. 2014, 184 – Paramount u. a./Sky*, Rn. 14-22).

Berücksichtigt man diesen Sachverhalt, erscheint das gefundene Ergebnis fraglich und die Begründung mitunter widersprüchlich.

III. Urteilsgründe

1. Hyperlinking als urheberrechtsrelevante „öffentliche Wiedergabe“ i. S. d. Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG

Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL) bestimmt, dass einem Urheber das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe seines Werks, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung des Werks in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, zu erlauben oder zu verbieten.

Der EuGH stellt nun fest, dass der Begriff der öffentlichen Wiedergabe i. S. d. Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG vor dem Hintergrund des hohen Schutzniveaus weit zu verstehen ist. Das Bereitstellen von anklickbaren Links zu geschützten Werken (wie im Ausgangsverfahren) sei als eine „Zugänglichmachung“ und folglich als „Handlung“ der Wiedergabe zu qualifizieren (Rn. 17-20). Begründet wird diese Ansicht damit, dass es für die „Handlung der Wiedergabe“ i. S. d. Regelung ausreiche, wenn ein Werk einer Öffentlichkeit in der Weise zugänglich gemacht wird, dass deren Mitglieder dazu Zugang haben ohne dass es darauf kommt, ob die Möglichkeit des Zugangs genutzt wird oder nicht. Eine Internetseite mit anklickbaren Links zu geschützten Werken biete den Nutzern einen direkten Zugang zu Werken auf einer anderen Seite.

Diese Wiedergabe sei vorliegend auch grundsätzlich öffentlich erfolgt (Rn. 21-23). Dabei dürfte sich der EuGH auf eine Verlinkung der zunächst über die Website des Göteborgs-Posten öffentlich zugänglich gemachten Artikel beziehen. Nur diese Website wird erwähnt und sie war in der Tat für jedermann im Internet öffentlich zugänglich.

2. Einschränkung: Ohne „neues“ Publikum / Rezipient keine „öffentliche Wiedergabe“

Diese weite Öffnung des Tatbestands in Bezug auf Hyperlinks, schränkt der EuGH sogleich wieder ein. Eine Wiedergabe wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, welche dieselben Werke umfasse wie die ursprüngliche Wiedergabe und wie diese im Internet (= gleiches technisches Verfahren) erfolge, könne nur dann als „öffentliche Wiedergabe“ gelten, wenn sie sich an ein neues Publikum richte, d. h. an ein Publikum, das nicht mit demjenigen identisch sei, welches der Inhaber des Urheberrechts habe erfassen wollen, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte (Rn. 24). Zur Erinnerung: Weder die angestellten noch der freie Journalist hatten laut Ausgangsverfahren ihr Einverständnis im Hinblick auf Mediearkivet erteilt, und eine Einverständniserklärung des freien Mitarbeiters im Hinblick auf die Website von Göteborgs-Posten lag auch nicht vor. Auf diesen Umstand wird nicht eingegangen, ungeachtet der Tatsache, dass das Gericht selbst mit Blick auf das Merkmal des „neuen Publikums“ auf die ursprüngliche Zustimmung bzw. positive Bestimmung des öffentlichen Rezipientenkreises durch den Rechteinhaber für die erstmalige öffentliche Wiedergabe, die es zu vergleichen gilt, abstellt.

3. Ob Framing oder nicht spielt keine Rolle

Im Weiteren, so der EuGH, sei es auch unerheblich, ob sich das Werk bei Anklicken des betreffenden Links durch die Internetnutzer in einer Art und Weise darstelle, die den Eindruck vermittele, das Werk erscheine auf der Seite, auf der sich der Link befinde, obwohl es in Wirklichkeit einer anderen Seite entstam-

me. Denn auch insoweit bezwecke die Wiedergabe nicht die Ansprache eines „neuen Publikums“. Etwas anderes könne nur gelten, wenn das Publikum im Rahmen der ursprünglichen Wiedergabe mittels einer beschränkenden Maßnahme eingegrenzt worden sei. Das klingt zunächst so, als habe damit der EuGH bereits der Entscheidung in Sachen „Die Realität“ vorgegriffen. Dort hat der BGH die Frage vorgelegt, ob die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine eigene Internetseite (konkret: Inline-Link eines Videos über den Youtube-Medienplayer) eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG darstellt, auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet (BGH, 16.05.2013 – I ZR 46/12, WRP 2013, 1047 – Die Realität).

- 13 Es ist zweifelhaft, dass anlässlich des vorliegenden Falls ein Rückschluss dahingehend gezogen werden kann, dass bei der Inline-Verlinkung im Fall „Die Realität“ das Merkmal der öffentlichen Wiedergabe nicht gegeben ist. So setzt der EuGH offensichtlich für die Bestimmung des ursprünglich avisierten Rezipientenkreises eine vom Rechtsinhaber (ursprünglich) „erlaubte“ öffentliche Wiedergabe voraus. Ein solche war im Fall „Die Realität“ nicht gegeben. Ob dies dann in Zeiten von alltäglichen Medien-Embeddings zu einem sachgemäßen Ergebnis führen würde, sei dahingestellt.

IV. Fazit

- 14 Die vorliegende Entscheidung wirft mit Blick auf die tatsächlichen Umstände des Ausgangsverfahrens ungeklärte Fragen auf. Das macht es problematisch, verallgemeinerungsfähige Aussagen zu treffen. Die verlinkten Seiten waren (teil-)urheberrechtswidrig. Danach scheint es zunächst als sei es für das Nichtvorliegen des Merkmals der (zustimmungspflichtigen) öffentlichen Wiedergabe durch eine Linksetzung unerheblich, dass die verlinkte Quelle urheberrechtswidrig ist, solange das avisierte Publikum des Link-Adressatenkreises mit dem Kreis der Adressaten der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe im gleichen Medium übereinstimmt. Gegen diese Auslegung des Urteils spricht aber, dass der EuGH die Erlaubtheit der ursprünglichen öffentlichen Wiedergabe betont (Rn. 24) und im Übrigen ein neues Publikum unterstellt, wenn die ursprüngliche Quelle nicht mehr öffentlich zugänglich ist oder (ggf. auch nachträglich) eingeschränkt wurde (Rn. 31).
- 15 Somit steht lediglich fest, dass offensichtlich jede Linkvariante grundsätzlich als eine eigenständige öffentliche Wiedergabe, sprich als Innominatfall des nicht abschließenden § 15 Abs. 2 UrhG zu bewerten ist, es sei denn, es wird kein „neues“ Publikum durch den Link angesprochen. Die Definition des Merkmals Neuheit ist allerdings uneindeutig. Eine Differenzierung im Hinblick auf ein zu eigen machen von verlinkten Inhalten wie sie von der deutschen Rechtsprechung gepflegt wird, spielte zumindest im vorliegenden Fall, das machen die Ausführungen zum Framing deutlich, keine Rolle. Mit Spannung bleibt also abzuwarten, ob der EuGH seine Link-Rechtsprechung im Fall von „Die Realität“ und den damit im Zusammenhang stehenden eingebetteten, ursprünglich unerlaubt öffentlich zugänglich gemachten Medieninhalt (Inline-Link) weiter konkretisiert.

*RA Alexander Schultz, LL.M., Hagen**

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 500.

Urheberrecht

OSA/Léčebné lázně Mariánské lázně

RL 2001/29/EG Art. 3 Abs. 1

EuGH, Urteil vom 27.02.2014 – C-351/12

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die das Recht der Urheber ausschließt, es zu erlauben oder zu verbieten, dass ihre Werke von einer gewerblich tätigen Kureinrichtung durch die absichtliche Verbreitung eines Signals über Fernseh- oder Radioempfänger in den Zimmern der Patienten dieser Einrichtung wiedergegeben werden. Art. 5 Abs. 2 Buchst. e, Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 dieser Richtlinie führt zu keiner anderen Auslegung.

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass sich eine Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten in einem Rechtsstreit zwischen Einzelnen nicht auf diese Bestimmung berufen kann, um die Anwendung einer gegen sie verstoßenden Regelung eines Mitgliedstaats auszuschließen. Das Gericht, bei dem ein solcher Rechtsstreit anhängig ist, hat diese Regelung jedoch so weit wie möglich anhand von Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung auszulegen, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von ihr verfolgten Ziel vereinbar ist.

3. Art. 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie die Art. 56 AEUV und 102 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte an bestimmten geschützten Werken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einer einzigen Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten vorbehält und dadurch Nutzer dieser Werke, wie die im Ausgangsverfahren betroffene Kureinrichtung, daran hindert, die Dienstleistungen einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwertungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.

Art. 102 AEUV ist jedoch dahin auszulegen, dass es ein Anzeichen für einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, wenn die erstgenannte Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten für die von ihr erbrachten Dienstleistungen Tarife erzwingt, die nach einem auf einheitlicher Grundlage vorgenommenen Vergleich erheblich höher sind als die in den übrigen Mitgliedstaaten angewandten Tarife, oder wenn sie überhöhte Preise ohne vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung verlangt.

Urteil

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 3 und 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten